

# Gebührenreglement der Gemeinde Ruggell

Vom Gemeinderat genehmigt am 03.07.2024, mit Wirkung ab 04.07.2024.  
Ersetzt das Reglement vom 10.02.2015.

Reglement Nr. 023 Version 03



gemeinderuggell

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Gegenstand**

Dieses Reglement setzt die Gebühren der einzelnen Bereiche der Gemeindeverwaltung fest und fasst diese zusammen.

Unter den verwendeten Bezeichnungen im Text sind jeweils sowohl Angehörige des weiblichen als auch des männlichen Geschlechtes zu verstehen.

### **1.2 Grundsatz**

1.2.1 Gebühren sind das Entgelt für Amtshandlungen und für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen. Die Gebühr soll die Kosten decken, die dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder Benutzung der Einrichtung entstehen.

1.2.2 Die Gebühren sind so bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigt (Kostendeckungsprinzip).

1.2.3 Die Aufwendungen werden wenn möglich auf die einzelnen Verursacher verteilt, andererseits ist eine Diskrepanz zum objektiven Wert der Leistung zu vermeiden (Äquivalenzprinzip).

1.2.4 Die Ansätze für Dienstleistungen und Produkte aus den verschiedenen Bereichen der Gemeindeverwaltung unterliegen ebenfalls den erwähnten Prinzipien. Diese sind in einer separaten Preisliste zusammengefasst.

## **2 Abfallentsorgung**

### **2.1 Kehrrichtgebühr**

Für allgemeine Arbeiten im Bereich Abfallentsorgung, Unterhalt, Sammelstellen und organisatorische Massnahmen wird in der Gemeinde Ruggell pro Haushalt eine Grundgebühr von CHF 50.00 pro Jahr erhoben.

### **2.2 Allgemeine Gebühren**

Siehe Reglement Nr. 029, Abfallreglement, Anhang 2

## **3 Bauwesen**

### **3.1 Bearbeitung von Baugesuchen**

Siehe Reglement Nr. 036, Gebührenreglement für die Bearbeitung von Baugesuche.

### **3.2 Einhebung von Erschliessungskostenbeiträge**

Siehe Reglement Nr. 018, Einhebung von Erschliessungskostenbeiträgen

### **3.3 Wasseranschluss**

Siehe Reglement Nr. 034, Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr der Gemeinde Ruggell sowie Tarifordnung über die Benützungsg Gebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr) der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU).

### **3.4 Abwasser**

Siehe Reglement Nr. 040, Tarifblatt zum Abwasserreglement.

<b>4</b>	<b>Einwohnerkontrolle / Empfang</b>		
	Anmeldung	CHF	15.00
	Wohnsitzbestätigung	CHF	15.00
	Wohnsitzbestätigung (Zustellung per Post mit Rechnungsstellung)	CHF	30.00
	Ordentliche Einbürgerung: Verwaltungsgebühr	CHF	2'500.00
	Ordentliche Einbürgerung: Einbürgerungstaxe bei Annahme des Gesuchs	CHF	200.00
	Kopien A4	CHF	0.30
	Kopien A4 farbig	CHF	1.00
	Kopien A4 doppelseitig	CHF	0.50
	Kopien A3	CHF	0.50
	Kopien A3 farbig	CHF	1.50
	Kopien A3 doppelseitig	CHF	0.80
	Kopien farbig (Vereine)	CHF	0.50
<b>5</b>	<b>Beglaubigungen</b>		
	Beglaubigung pro Unterschrift	CHF	10.00
	Beglaubigung von Abschriften (Kopie) pro Seite	CHF	4.00
	Zusatzgebühr für Hausbesuche	CHF	100.00
<b>6</b>	<b>Polizeiwesen</b>		
<b>6.1</b>	<b>Polizeistundenverlängerung</b>		
	Einzelbewilligung	CHF	50.00
	Monatsbewilligung	CHF	500.00
	Jahresbewilligung	CHF	3000.00
<b>6.2</b>	<b>Fahrbewilligung</b>		
	Tagesbewilligung	CHF	20.00
	Dauerbewilligung	CHF	50.00
<b>7</b>	<b>Friedhofwesen</b>		
	Siehe Reglement Nr. 014, Friedhofordnung		
<b>8</b>	<b>Hundesteuer</b>		
	Hundesteuer für ersten Hund	CHF	100.00
	Hundesteuer für jeden weiteren Hund	CHF	200.00
<b>9</b>	<b>Rauchgas</b>		
	Pro Kontrolle	CHF	70.00
	Nachkontrolle	CHF	70.00

## 10 Gemeindeliegenschaften / Räumlichkeiten

Siehe generell Reglement Nr. 002, Benutzungsreglement von Gemeindeliegenschaften. Die Gebühren für die Benützung der einzelnen Gemeindeliegenschaften und Räumlichkeiten sind in den nachfolgenden Reglementen detailliert festgehalten:

- Musikhaus, Reglement Nr. 007
- Gemeindesaal, Foyer, Küche, Reglement Nr. 008
- Vereinshaus und Festplatz, Reglement Nr. 010
- Freizeitpark Widau, Reglement Nr. 016
- Kiefer-Martis-Huus, Reglement Nr. 020
- Rastplatz Weienau, Reglement Nr. 026
- Schulanlage, Reglement Nr. 027
- Tennisanlage, Reglement Nr. 028

### Schlüsselkaution für Räumlichkeiten

Gegen Hinterlegung von CHF 100.00 bekommt der Antragsteller am Empfang der Gemeindeverwaltung einen Schlüssel.

## 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 3. Juli 2024 genehmigt und tritt am 4. Juli 2024 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Gebührenreglemente.

Ruggell, 3. Juli 2024



Christian Öhri, Gemeindevorsteher

Reto Bischof, Vizevorsteher